

Nachholung aller hierzu etwa noch erforderlichen Erörterungen vorzubereiten, insbesondere in allen Fällen einen gutachtlichen Bericht des behandelnden Arztes beizuziehen, auch, soweit ihm dieses geboten erscheint, weitere ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen, und sodann dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Entschädigung zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Gleichzeitig hat der Bezirksdirektor die ergangenen Akten dem zur Vertretung der Feuerwehr-Unfallkasse ernannten Kommissar (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) zur Einsichtnahme und Stellung etwaiger Anträge vorzulegen.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Frist und beziehungsweise nach Erledigung etwa gestellter Anträge auf Ergänzung der Vorerörterungen hat der Bezirksdirektor dem Entschädigungs-Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefs Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse zugehen zu lassen, auch den Kommissar von Tag und Stunde der Verhandlung zu benachrichtigen.

#### § 5.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung der Angelegenheit nach Anhörung der Entschädigungs-Berechtigten und des Kommissars, soweit solche erschienen sind, sowie nach Erhebung der dem Bezirksausschusse etwa noch erforderlich erscheinenden Beweise.

Ueber die Art dieser Beweiserhebung hat der Bezirksausschuß nach freiem Ermessen Entschliebung zu fassen.

Hält der Bezirksausschuß das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so sind auf Grund desfalligen Beschlusses die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachteile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Der Bescheid des Bezirksausschusses ist zunächst in der Sitzung durch den Vorsitzenden mündlich zu eröffnen, sodann aber in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Entschädigungs-Berechtigten und dem Kommissar in einer den Tag der Zustellung sicherstellenden Weise zu behändigen.

#### § 6.

Berufungen gegen den Bescheid des Bezirksausschusses sind binnen der in § 7 Abs. 2 des Gesetzes geordneten vierwöchentlichen Frist schriftlich bei dem Bezirksdirektor einzuwenden.